

Fiat justitia – pereat mundus

Über die tödlichen Gefahren falscher Übersetzungen

Das Recht muss sich durchsetzen – auch wenn die Welt zu Grunde geht. Jeder Jurist hat diesen Satz schon im Studium gehört, ihn irgendwann einmal mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit identifiziert, als provozierende Übertreibung wahrgenommen (und so auch gebilligt) – und irgendwann zu den Akten gelegt. Geht man aber unter die Leute, hört man etwas ganz anderes: „Was für ein grober Unfug!“ sagen sie „keiner ist allein auf der Welt, auch ihr Juristen nicht, und ihr seid die letzten, an deren Sprüchen wir zu Grunde gehen werden. Weltfremde Bande!“. Diese Kritik habe ich immer als berechtigt empfunden, weil ich mit *Friedrich Carl von Savigny* meine juristische Arbeit immer als die Aufgabe betrachtet habe, der Wirklichkeit zu folgen und sie nicht durch ein Verhalten zu zerstören, das dem Gerechtigkeitsgedanken nur formal verpflichtet wäre. Hier stand das Modell des gelehrten Richters, der sein System durchsetzt, auf dem Prüfstand. In den USA, wo die Frage der Gerechtigkeit durch die Geschworenen entschieden wird, die gar keine juristische Ausbildung haben (dürfen), sieht man die Dinge seit jeher anders.

Aus dieser Unwissenheit hat mich *Rainer Zaczyk* (in: Festschr. f. Krause, 2006, S. 649). kürzlich befreit, denn sie wurzelte nur in meinen mangelhaften Lateinkenntnissen, die genauso unzureichend waren, wie die der Ankläger aller Juristen, denen wir dieses Sprichwort verdanken.

Er hat rekonstruiert, dass der Satz vermutlich von *Papst Hadrian VI*, dem Erzieher *Ferdinands I* (Deutscher Kaiser 1556-1564) stammt und herausgefunden, dass der Begriff »mundus« in den alten Texten nicht nur »die Welt«, sondern daneben auch alles bedeutet, was ihren äußeren Schein, den Glanz, die Anmaßung der Mächtigen und nicht zuletzt die Pracht der Damenmode ausmacht. *Martin Luther* hat diesen Gedanken so ins Deutsche übersetzt: „Nicht ansehen, was der hauffe odder die Welt thut, Sondern was Recht ist und was der hauffe tun solte“ (Zaczyk, aaO., S. 651 Fußn. 7). So verstanden bedeutete er, dass der wilde Haufen, darunter auch die Mächtigen sich dem Recht beugen müssen – nicht aber den Untergang der Welt! *Johann von Brandenburg-Küstrin* (Markgraf von Brandenburg, genannt *Hans von Küstrin*, *1513; †1571), ein frommer Mann, der *Luther* persönlich kannte, schloss sich dieser Deutung an, wie *Theodor Fontane* berichtet: „(...) wer für Verbrecher zu bitten kam, erhielt einfach die Antwort: „Fiat justitia et pereat mundus“ (Fontane, Wanderungen durch die Mark Brandenburg, Teil II Kapitel 14 – Küstrin).“

200 Jahre später war diese Auffassung vergessen. 1730 wurde in Küstrin ein königlicher Befehl gegeben, der bis heute in romantischen Erzählungen weiterlebt, und uns vor Augen führt, wie schlecht übersetzte und damit notwendig missverständene rechtliche Prinzipien Unheil anrichten können. Es geht um den Fall *Katte*.

Friedrich, der 18-jährige Kronprinz von Preußen, der am 24. 1. 2012 300 Jahre alt geworden wäre, war ein Opfer der schwarzen Pädagogik. Sein Vater *Friedrich Wilhelm I.* – der Soldatenkaiser, der nie Krieg geführt hat – wusste ganz genau, wie man Kinder erzieht: Morgens und abends das Gebetbuch in die Hand, dazwischen schlechtes Essen und Prügel. Musik verboten, Literatur verbrannt, Erzieher, die Mit-

leid mit dem Kind haben, mit dem Stock traktiert und entlassen. Eine schwere Jugend, die aus dem späteren *Friedrich dem Großen* einen aggressiven Strategen und unheilbaren Zyniker gemacht hat. Im Mai 1730 wurde er von seinem Vater widerwillig in das *Lustlager von Zeitbain* mitgenommen, eine riesige Truppenparade begleitet von Freilichtopern, Bankketten, Besäufnissen und käuflichen Weibern, die *August der Starke* inszeniert hatte, um den anderen Fürsten Europas zu zeigen, dass sie nicht genug Geld haben, um so zu feiern.

Als die preußischen Truppen vorgeführt werden sollen, wird *Friedrich* von seinem Vater hinter den Kulissen rechts und links ins Gesicht geschlagen, weil dem wieder mal was nicht passt und der Sohn muss mit verrutschter Perücke die Parade abnehmen – er schämt sich zu Tode. Das war der letzte Anlass eines schon vorher oft halb geträumten Entschlusses, aus Preußen zu fliehen und in einem der anderen Staaten (wahrscheinlich Frankreich) um Asyl zu bitten. Eingeweiht war sein acht Jahre älterer Freund *Hans Hermann von Katte*, auch er ein musisch begabter Leutnant aus dem Regiment *Gens d'Armes*. Die beste Gelegenheit zur Flucht bietet sich bei einer Truppenbesichtigung im Westen, an der *Katte* nicht teilnimmt. Aber es gibt Briefwechsel, der abgefangen wird. Als *Friedrich* sich am 5. 8. 1730 noch vor Sonnenaufgang zwei Pferde bringen lässt, wird er verhaftet und auf die Festung Küstrin gebracht. *Katte*, wird ebenfalls in die Festung geschleppt. Das Kriegsgericht tagt und gibt über den Kronprinzen wie über *Katte* folgende Voten ab:

– Es erklärt sich für unzuständig, über den Sohn des Königs Gericht zu halten und erklärt den Fluchtversuch für eine familiäre Angelegenheit,

– Leutnant *von Katte* wird zu lebenslangem Gefängnis verurteilt. Die Todesstrafe lehnt das Militärgericht ab. In dem Votum seines höchstrangigen Mitglieds *Achaz von der Schulenburg* heißt es:

„So viel den Hans Hermann Katten anlanget, muß ich *denjenigen* Votis beistimmen, welche ewigen Vestungs-Arrest erkannt haben, Allermaaßen desselben sonst böser Raht und Anschläge, (...) dennoch zu keinem Effect und Würcklichkeit gelangt. Aus meiner gesunden Vernunft aber und vor mich ich nicht anders begreifen kann, als daß auch in denen größten Verbrechen ein sonderbahrer Unterschied zwischen wirklicher Vollziehung der vorgenommenen bösen That und zwischen denen dazu allererst genommenen Mesures seyn müsse, und eine Lebens Straffe zwar bey *jener*, nicht aber bey *diesen* stattfinden könne. Und da es in diesem Falle noch zu keiner wirklichen Desertion gekommen, so kann ich nach meinem besten Wißen und Gewißen, (...) den Katten mit keiner Lebens-Straffe, sondern mit ewigem Gefängniß zu belegen mich entschließen.“ (zit. n. *Fontane, aaO.*).

Bei seinen Überlegungen hat das Gericht – allein gestützt auf seine „gesunde Vernunft“ – den auch nach heute gültigen rechtlichen Maßstäben relevanten Unterschied zwischen Täterschaft und Teilnahme, Versuch und Vollendung erkannt und in seinem Votum zum Ausdruck gebracht. Und es hat sich an die Regel gehalten, dass das Ausmaß der Strafe am Inhalt des Vergehens gemessen werden muss. Heute ist das Übermaßverbot (*Peter Lerche* hat diesen Begriff geprägt, der seit *BVerfGE*, NJW 1963, 1771 – Ausschluss eines Strafverteidigers bis jüngst *BVerfG*, NJW 2009, 1061 – Kannibale von Rotenburg, das Verfassungsrecht zur Frage der Ausgewogenheit staatlichen Verhaltens beherrscht) verfassungsrechtlich abgesichert, eine Regel, die dazu zwingt, stets Ursache und Wirkung zu bedenken und so jenes empfindliche

Gleichgewicht der Kräfte zu schaffen, ohne das ein Recht , das seinen Namen verdient, nicht funktionieren kann.

Friedrich Wilhelm I. war das nicht recht. Sein Befehl: "Sie sollen *Recht* sprechen und nit mit dem Flederwisch darübergehen. Das Kriegsgericht soll wieder zusammenkommen und *anders* sprechen."

Das Kriegsgericht hingegen blieb bei seiner Ansicht. *Achaz von der Schulenburg* antwortete seinem König am 31. 10. 1730: „Nachdem er nochmals reiflich erwogen und wohl überleget, finde er sich in seinem Gewissen überzeuget, daß es *dabei bleiben müsse* und solches zu ändern ohne Verletzung seines Gewissens nicht geschehen könne noch in seinem Vermögen stehe.“ Der König wütete. Er konnte ein Machtwort sprechen und er tat es nur einen Tag später durch Allerhöchste Kabinettsorder: „S. K.M. werden auf *die* Art sich auf keinen Offizier noch Diener, die in Eid und Pflicht stehen, verlassen können. (...) S.K.M. seynd in Dero Jugend auch durch die Schule geloffen, und haben das lateinische Sprüchwort gelernet: *Fiat Justitia et pereat mundus!* (...) Wenn das Kriegsrecht dem Katten die Sentence publicirt, soll ihm gesagt werden, daß es S.K.M. leid thäte, es wäre aber besser, daß er stürbe, als daß die Justiz aus der Welt käme.“ Er befahl dann noch, dass sein Sohn bei der Exekution anwesend sein müsse und so wurde Leutnant *von Katte* fünf Tage später vor den Augen seines Freundes enthauptet. Der fiel in Ohnmacht. Wieder aufgewacht hatte er seine Lektion gelernt. Jahrzehnte später griff auch er im berühmten Fall des Müllers *Arnold* (das war nicht der Müller von Sanssouci *Johann Wilhelm Grävenitz*) rechtswidrig in das Verfahren des Berliner *Kammergerichts* ein. Sein Nachfolger korrigierte diese Entscheidung mit der Bemerkung, dass „(...) *die Müller-Arnoldschen Angelegenheiten* (...) *als die Folgen eines Irrtums, wozu der ruhmwürdige Justizeifer unseres in Gott ruhenden Onkels Majestät durch unvollständige, der wahren Lage nicht angemessene Berichte übel unterrichteter und praeoccupierter [voreingenommener] Personen verleitet worden, anzusehen [seien]*.“ Hätte sein Vater den Satz *fiat justitia* so wie der alte Markgraf *Hans* verstanden, wäre es zu dieser Entscheidung nie gekommen. Der König hätte ihn besser so gelesen wie *Immanuel Kant*: „*Es herrsche Gerechtigkeit, die Schelme in der Welt mögen auch insgesamt darüber zu Grunde gehen*“ (*Kant*, Zum Ewigen Frieden, Sämtliche Werke, Bd 718, S. 281), denn das Recht bildet die Statik des Gesellschafts-systems und es besteht aus beiden Elementen, der Sicherheit und der Freiheit. Wenn diese Ausgewogenheit wechselnden Situationen beliebig geopfert wird, dann fällt nicht nur der Stuck von den Wänden, dann ist die Statik selbst bedroht.

Rechtsanwalt Professor Dr. Benno Heussen, Berlin